

---

## S 19 KR 543/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Krankenversicherung             |
| Abteilung     | 4                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 19 KR 543/02 |
| Datum        | 04.09.2003     |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 4 KR 243/03 |
| Datum        | 12.12.2003    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des KlÄgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÄnchen vom 4. September 2003 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Befreiung von Zuzahlungen.

Der 1925 geborene KlÄger, der bei der Beklagten als Rentner krankenversichert ist, befand sich in der Zeit vom 05.01.2000 bis 17.01.2000 zur stationÄren Behandlung in der Klinik Dr.M. (M.). Die Beklagte hatte die Behandlungskosten in voller HÄhe Äbernommen. Der KlÄger wurde am 18.04. 2001 aufgefordert, die fehlende Zuzahlung von 221,00 DM zu entrichten. Er machte demgegenÄber und im Verlauf des Verwaltungsverfahrens bzw. der spÄteren Streitverfahren geltend, bei ihm liege eine Befreiung bzw. teilweise Befreiung vor und er mÄsse daher keine Zuzahlung fÄr Krankenhausaufenthalte leisten. Die Beklagte forderte mit den Bescheiden vom 05.07.2001 und 20.07. 2001 die Zuzahlung und wies mit Widerspruchsbescheid vom 19.09. 2001 den Widerspruch zurÄck.

---

Der Klager erhob hiergegen am 10.10.2001 Klage beim Sozialgericht Munchen (SG). Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen S 19 KR 764/01 gefuhrt. In der mandlichen Verhandlung am 03.07. 2002 wies der Vorsitzende der 19. Kammer den Klager laut Sitzungsniederschrift darauf hin, dass sowohl nach [ 61 Sozialgesetzbuch V \(SGB V\)](#), als auch nach [ 62 SGB V](#) eine Befreiung von Zuzahlungen zu stationaren Krankenhausaufenthalten nicht vorgesehen sei; die Klage sei ohne Aussicht auf Erfolg. Es bestehe die Moglichkeit, den Erlass der Forderung zu beantragen. Dieser Antrag wurde gleichfalls protokolliert. Der Klager sagte zu, der Beklagten eine Auflistung ber seine monatlichen Einknfte und Ausgaben zu bermitteln. Daraufhin nahm er die Klage zurck. Die Klagercknahme wurde laut Sitzungsprotokoll vorgelesen und genehmigt.

Am 11.07.2002 ist beim SG ein von der Beklagten bermitteltes Schreiben des Klagers eingegangen, in dem er bestreitet, die Klage zurckgenommen zu haben. Er habe in der mandlichen Verhandlung den vorsitzenden Richter auf seine Schwerhrigkeit hingewiesen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen [S 19 KR 543/02](#) gefuhrt. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 25.07.2002 mitgeteilt, die Darlegungen des Vorsitzenden der 19. Kammer seien laut und deutlich gewesen; der Klager habe die Frage des Vorsitzenden bejaht, ob er dessen Ausfhrungen verstehe. Das SG hat die Beteiligten mit Schreiben vom 19.05.2003 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid erfolgen werde.

Es hat mit Gerichtsbescheid vom 04.09.2003 festgestellt, dass der Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen S 19 KR 764/01 durch Klagercknahme in der mandlichen Verhandlung vom 03.07.2002 erledigt sei und die Berufung zugelassen. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sei allein die Frage, ob das vorhergehende Verfahren durch die Prozesshandlung Klagercknahme beendet sei. Das Gericht habe an der Wirksamkeit der Klagercknahme keine Zweifel. Dies ergebe sich aus der vollstndigen und ordnungsgemen Sitzungsniederschrift vom 03.07.2002. Danach habe der Klager die Klagercknahme ausdrcklich erklrt. Die Erklrung sei ihm vorgelesen und von ihm genehmigt worden. Diesem Urkundsbeweis sei der Klager nicht stichhaltig entgegengetreten. Er habe nach Errterung der fehlenden Erfolgsaussichten der Klage ausdrcklich einen Antrag auf Erlass der Forderung gestellt und diesen auch nach Abschluss des Verfahrens weiterverfolgt. Auch die Beklagte habe schriftlich erklrt, dass der Vorsitzende nach Hinweis des Klagers auf seine Schwerhrigkeit die Verhandlung laut und deutlich gefuhrt habe. Eine Versagung rechtlichen Gehrs sei nicht gegeben. Die wirksame Klagercknahme knne vom Klager weder angefochten noch widerrufen werden. Die Berufung werde trotz der im Streit stehenden Summe von 221,00 DM (113,00 EUR), die die Berufungsgrenze des [ 144 Abs.1 Nr.1 Sozialgerichtsgesetz](#) nicht berschreite, zugelassen, da vom Klager auch die Versagung rechtlichen Gehrs und damit ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen knne, geltend gemacht werde.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klagers vom 08.10.2003, mit der er geltend macht, dass er angesichts der von 11.15 bis 11.30 Uhr dauernden

---

Verhandlung keine Gelegenheit gehabt habe, den Sachverhalt vorzubringen. Mit Schreiben vom 23.10.2003 teilt der Klager u.a. mit, er sei "gesetzlich berechtigt, das L.S. Gericht wegen Verdachts der Befangenheit abzulehnen".

Er beantragt sinngema, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Munchen vom 04.09. 2003 sowie die Bescheide der Beklagten vom 18.04.2001, 05.07.2001 und 20.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2001 aufzuheben und ihn von der Zuzahlung fur Krankenhausbehandlung im Jahr 2000 zu befreien.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten des SG, auf deren Inhalt im folgenden Bezug genommen wird.

Entscheidungsgrunde:

Die frist- und formgerecht eingelegte und vom SG zugelassene Berufung ist zulassig ([ 144 Abs.1 Satz 1](#), [ 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Die Berufung ist unbegrundet.

Auch wenn der Klager mit Schreiben vom 23.10.2003 mitgeteilt hat, er sei berechtigt, das Gericht wegen Verdachts der Befangenheit abzulehnen, ist darin kein wirksames Gesuch einer Richterablehnung zu sehen ([ 60 SGG](#) i.V.m. [ 42, 44](#) Zivilprozessordnung â ZPO -). Zum einen liegt im Hinweis auf die Berechtigung, ein Ablehnungsgesuch zu stellen, noch nicht die Anbringung des Ablehnungsgesuchs gema [ 44 Abs.1 ZPO](#). Zum anderen, lage ein derartiges Ablehnungsgesuch vor, kann es sich grundsatzlich nur gegen einzelne Richter richten, nicht gegen einen Spruchkorper als solchen und erst recht nicht gegen alle Richter eines Gerichts (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage,  60 Rdnr.10a, 10c). Daher ware ein Ablehnungsgesuch als missbruchlich anzusehen.

Das SG war berechtigt, die Streitsache â also die Feststellung fuber die Verfahrensbeendigung des ursprunglichen Rechtsstreits (S 19 KR 764/01) â durch Gerichtsbescheid zu entscheiden ([ 105 SGG](#)). Danach kann das Gericht ohne mandliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsachlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklart ist. Die Beteiligten sind vorher zu horen. Das SG hat die Beteiligten rechtzeitig angehort und ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Streitsache keine besonderen Schwierigkeiten tatsachlicher oder rechtlicher Art aufweist und im folgenden ist der Sachverhalt auch geklart. Diese Ermessensentscheidung des SG ist nicht zu beanstanden. Ein Verfahrensfehler insoweit wird nur angenommen, wenn der Beurteilung sachfremde Erwagungen oder grobe Fehleinschatzungen zu Grunde liegen (Meyer-Ladewig, a.a.O.,  105 Rdnr.25 m.w.N.).

Der Sachverhalt ist im vorliegenden Fall geklart, da es in der Streitsache S 19 KR

---

553/02 allein um die Erklärung der Klagerücknahme und die Möglichkeit ihrer Beseitigung gegangen ist. Die vom SG für klärungsbedürftig gehaltene Frage der Verletzung rechtlichen Gehörs, weshalb es die Berufung zugelassen hat, betrifft nicht die im Vordergrund stehende Frage der wirksamen Beendigung des vorausgegangenen Streitverfahrens, sondern â aus der Sicht des Klägers â die Dauer der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2002. Auch wenn die Darlegung des SG im Gerichtsbescheid insoweit widersprüchlich ist, ändert dies nichts an der Einschätzung des SG, dass ein Fall überdurchschnittlicher Schwierigkeit nicht vorliegt (Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 105 Rdnr.6).

Zu Unrecht rügt der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs. Gemäß [Â§ 62 SGG](#) ist für jede Entscheidung den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich geschehen. Das SG hat, wie erwähnt, vor Erlass des Gerichtsbescheids die Beteiligten angehört und es ist aus den Darlegungen des Klägers nicht ersichtlich, dass das SG in der mündlichen Verhandlung diesen Grundsatz verletzt hat. Der Kläger hat mit der Berufung keine neuen, diesbezüglichen Gesichtspunkte vorgetragen. Aus dem protokollierten Verlauf und der Dauer der mündlichen Verhandlung am 03.07.2002 ergibt sich nichts, was auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs hinweisen könnte. Der Vorsitzende hat in der mündlichen Verhandlung am 03.07.2002 den Sachverhalt vorgetragen und dann den Prozessbeteiligten, also auch dem Kläger, das Wort erteilt sowie das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen erläutert. Er hat anschließend seine Rechtsauffassung mitgeteilt und nach nochmaliger Besprechung der Sach- und Rechtslage hat der Kläger bei der Beklagten den Antrag auf Erlass der Forderung gestellt und zugesichert, er werde Auskunft über seine Einkünfte und Ausgaben erteilen. Daraufhin hat er die Klage zurückgenommen. Die Dauer der mündlichen Verhandlung von 15 Minuten ist angesichts der Kürze des Sachverhalts und der hier einfach gelagerten Rechtsfrage, nämlich der Befreiung von der Zuzahlung bei Krankenhausbehandlung, unter dem Gesichtspunkt des [Â§ 62 SGG](#) nicht zu beanstanden.

Da der Kläger mit der Berufung nichts Neues vorgebracht hat, nimmt der Senat bezüglich der Darlegungen des SG zur Wirksamkeit der Klagerücknahme auf die Begründung im angefochtenen Gerichtsbescheid Bezug ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#)). Er weist jedoch ergänzend darauf hin, dass die Ausführungen des Klägers, er habe wegen seiner Schwerhörigkeit den Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung am 03.07.2002 nicht verstanden, nicht glaubwürdig sind. Denn der Kläger ist mit einem Hörgerät versorgt; er hat den Vorsitzenden der Kammer auch verstanden, da er nach dessen Hinweis auf die Möglichkeit eines Erlasses der Forderung der Beklagten die Übermittlung einer Auflistung seiner monatlichen Einkünfte und Ausgaben zugesichert hat und schließlich sich in dem an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 08.07.2002 auch darüber beschwert hat, dass ein Mitarbeiter der Kasse ihn am Telefon "angeschrien" habe. Daraus ergibt sich, dass sein Hörgerät mit Hörgerät ausreicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nrn.1, 2](#)

---

[SGG](#)).

Erstellt am: 18.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024